

Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V*

Vom 14. Juli 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und Satz 2 in Verbindung mit den §§ 28 Absatz 1, 28a, 29, 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung:

Artikel 1 Elfte Änderung der Corona-LVO M-V

Die Corona-LVO M-V vom 23. April 2021 (GVOBl. M-V S. 381, 523), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 987) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2a wird wie folgt gefasst:

„(2a) Ein Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) ist eine Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2.“
 - b) In Absatz 7 Satz 3 werden die Klammern und die Wörter „zum Beispiel PCR-Test“ durch die Wörter „nach Absatz 2a“ ersetzt.
 - c) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 Satz 1 und Nummer 2 Satz 1 werden die Wörter „molekularbiologischen Testung (PCR-Test)“ durch die Wörter „Testung nach Absatz 2a“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 Satz 3 und Satz 9 wird jeweils das Wort „PCR-Test“ durch das Wort „Test“ ersetzt.
 - d) In Absatz 9 wird die Angabe „§ 28b Absatz 3 Satz 1 Infektionsschutzgesetz“ durch die Angabe „§ 1a Absatz 1 Satz 1 der 3. Schul-Corona-Verordnung“ ersetzt.
2. § 2 Absatz 29 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Besuch dieser Veranstaltungen im Innenbereich ist nur für solche Personen gestattet, die über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für den Betrieb und den Besuch von Gaststätten im Sinne des § 1 des Gaststättengesetzes besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 30 einzuhalten; die Inanspruchnahme der Bewirtung ist im Innenbereich nur nach vorheriger Reservierung und nur für Gäste gestattet, die über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen.“

- b) Absatz 4 Satz 5 wird gestrichen.
4. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 wird jeweils die Angabe „400“ durch die Angabe „600“ ersetzt.
 - b) Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Teilnahme an den vorgenannten Veranstaltungen und Versammlungen im Innenbereich ist nur für solche Personen gestattet, die über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen.“
5. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12 Weitergehende Anordnungen

- Die zuständigen Behörden sind berechtigt, in Abhängigkeit vom jeweiligen Infektionsgeschehen weitergehende infektionsschutzrechtliche Maßnahmen zu treffen. Dabei ist der Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit zur MV-Corona-Ampel in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten.“
6. § 14 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Pflichten aus § 1 Absatz 1 Satz 2, § 1a Absatz 8 Nummer 1 Sätze 1 bis 5 und Nummer 2 Sätze 1, 3 bis 7, § 1b Absatz 2 Sätze 1 und 2, § 2 Absatz 1, Absatz 2 Sätze 1 und 3, Absatz 3, Absätze 4 bis 9, Absatz 10 Sätze 1 und 3, Absätze 11 bis 13, Absatz 14 Sätze 1, 3 und 4, Absätze 15 bis 20, Absatz 21 Sätze 2 und 3, Absatz 22 Sätze 2 bis 4, Absätze 23 und 24, Absatz 25 Sätze 2 und 3, Absatz 25a bis 28, Absatz 29 Sätze 1 und 3, Absatz 30 Sätze 2 und 3, § 3 Absatz 1, Absatz 1a, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Sätze 1, 3 und 4, § 4, § 6 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3, § 7 und § 8 Absatz 1, Absatz 2 Sätze 2 bis 4, Absatz 2a, Absatz 2b, Absatz 2c Satz 2, Absatz 2d Satz 3 und 4, Absatz 2e Satz 2, Absatz 2f, Absatz 3 Sätze 1 bis 4, Absatz 4 Satz 2, Absatz 5 Satz 3 und 4, Absatz 6 Sätze 2 und 3, Absatz 7 Sätze 1 und 5, Absatz 7a Sätze 1, 6 und 7, Absatz 8 Sätze 1 und 4, Absatz 9 Sätze 1 bis 4, Absatz 9a und Absatz 9b verstößt. Satz 1 gilt auch bei Zuwiderhandlungen gegen vollziehbare Anordnungen aufgrund dieser Verordnung.“
 7. In § 16 Absatz 2 wird die Angabe „20. Juli 2021“ durch die Angabe „16. August 2021“ ersetzt.

* Ändert LVO vom 23. April 2021; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 2126 - 13 - 48

8. Das Anlagenverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) In der Nummer 3 wird in der Spalte „Anlage gilt für“ die Angabe „ab dem 25. Mai 2021“ gestrichen.
- b) In der Zeile zur Nummer I wird in der Spalte „Nummer der Anlage“ das Wort „(aufgehoben)“ eingefügt.

9. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Abschnitt I wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 5 Satz 1 werden hinter dem Wort „Pflicht,“ die Wörter „im Innenbereich“ eingefügt.
 - bb) Nummer 6 Satz 1 wird zu Nummer 5 Satz 3.
 - cc) In Nummer 6 Satz 2 werden hinter dem Wort „sind“ die Wörter „im Innenbereich“ eingefügt.
- b) Abschnitt II Nummer 1 Satz 2 wird gestrichen.

10. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe „ab dem 25.05.2021“ gestrichen.
- b) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
 - „5. Die Inanspruchnahme dieser Dienstleistungen ist nur für solche Kundinnen und Kunden gestattet, die über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen. Satz 1 gilt nicht für medizinisch notwendige Leistungen von Betrieben des Heilmittelbereiches. Die Vorgabe nach Satz 1 gilt für geimpfte und genesene Personen gemäß § 7 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung als erfüllt.“

11. Anlage 5 Abschnitt I wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 Satz 1 wird das Wort „Sitzplatznummer,“ gestrichen.
- b) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

- „7. Jeder Person muss hierbei ein individueller Sitzplatz zugeteilt werden. Der Abstand zwischen den Sitzplätzen muss den Mindestabstand von 1,5 Meter einhalten, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger. Alternativ kann der Abstand zwischen den Sitzplätzen auf jeweils einen Sitzplatz Abstand reduziert werden (sogenanntes Schachbrettschema).“
12. In Anlage 8 Abschnitt III wird Nummer 7 zu Nummer 3 und werden in Satz 2 die Wörter „der Behandlung“ durch die Wörter „des Besuchs“ ersetzt.
13. Anlage 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 4 Satz 4 wird das Wort „platzgenau“ gestrichen.
 - b) In Nummer 5 Satz 2 werden die Wörter „der Behandlung“ durch die Wörter „des Besuchs“ ersetzt.
 - c) In Nummer 6 Satz 2 werden nach den Wörtern „dies durch“ die Wörter „eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können“ eingefügt und die Wörter „Es ist ein Wegeleitsystem zu entwickeln und umzusetzen“ gestrichen.
14. Anlage 13 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 2 wird gestrichen, die folgenden Nummern 3 bis 9 werden zu Nummern 2 bis 8.
 - b) In Nummer 5 Satz 2 werden die Wörter „der Behandlung“ durch die Wörter „des Besuchs“ ersetzt.
15. Anlage 15 Abschnitt II Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
- „6. Soweit an Bord ein Verzehr von Speisen ermöglicht wird, ist § 3 der Verordnung zu berücksichtigen und sind die Auflagen aus Anlage 30 einzuhalten.“
16. Anlage 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 5 Satz 2 werden die Wörter „der Behandlung“ durch die Wörter „des Besuchs“ ersetzt.
 - b) Nummer 6 Satz 1 werden die Wörter „Dies gilt nicht, soweit sie durch eine Schutzvorrichtung geschützt werden“ gestrichen.

17. In Anlage 27 Abschnitt III Nummer 4 Satz 2 werden die Wörter „der Behandlung“ durch die Wörter „des Besuchs“ ersetzt.

18. In Anlage 28 Abschnitt III Nummer 3 Satz 2 werden die Wörter „der Behandlung“ durch die Wörter „des Besuchs“ ersetzt.

19. In Anlage 29 Nummer 3 Satz 2 werden die Wörter „der Behandlung“ durch die Wörter „des Besuchs“ ersetzt.

20. Anlage 29a Abschnitt II Ziffer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Die Erbringung sexueller Dienstleistungen in Prostitutionsfahrzeugen im Sinne von § 2 Absatz 5 ProstSchG ist unzulässig.“

21. Anlage 30 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 7 wird gestrichen, die Nummern 8 bis 13 werden zu Nummern 7 bis 12.

b) Die bisherige Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. Die Bewirtung im Innenbereich ist nur für solche Gäste gestattet, die über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen. Die Vorgabe gilt für geimpfte und genesene Personen gemäß § 7 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung als erfüllt.“

22. Anlage 31a wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Die Bewirtung im Innenbereich ist nur für solche Gäste gestattet, die über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen. Eine Ausnahme besteht, wenn die Einrichtungen, Betriebsstätten u.a. aufgrund ihres betriebstypischen Ablaufs anderweitige Teststrategien zugrunde legen oder diese bereits landesweit durch Verordnung festgelegt wurden. Die Vorgabe gilt für geimpfte und genesene Personen gemäß § 7 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung als erfüllt.“

b) In Nummer 8 Satz 1 werden hinter dem Wort „wobei“ die Wörter „Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres und“ eingefügt.

23. In Anlage 32 Abschnitt I Nummer 5 werden folgende Sätze angefügt:

„Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung soll in elektronischer Form landeseinheitlich mittels der LUCA-App erfolgen. Hierbei entfällt die Verpflichtung, eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen.“

24. In Anlage 34 Abschnitt II Nummer 6 Satz 1 werden hinter dem Wort „tragen“ ein Semikolon und hinter dem Wort „geschützt“ das Wort „werden“ eingefügt.

25. In Anlage 37 Abschnitt III Nummer 10 Satz 3 werden die Klammern und die Wörter „Einführung einer Testpflicht durch das Infektionsschutzgesetz“ gestrichen.

26. Anlage 37a wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt I Nummer 6 Satz 1 wird vor dem Wort „Absatz“ die Angabe „§ 8“ eingefügt.

b) In Abschnitt II Nummer 2 wird folgender Satz angefügt:

„Auf den Mindestabstand zwischen den Sitzplätzen kann verzichtet werden, wenn eine Rückverfolgbarkeit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sichergestellt ist und die Lerngruppen untereinander nicht durchmischt werden oder lerngruppenübergreifende Aktivitäten stattfinden.“

27. Anlage 40 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschriften der Abschnitte werden wie folgt gefasst:

„I. Auflagen für Veranstaltungen im Innenbereich“ und

„II. Auflagen für Veranstaltungen im Außenbereich“

b) Abschnitt I wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Veranstaltungen“ die Wörter „ab 50 Personen im Innenbereich“ eingefügt.

bb) Nummer 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Teilnehmende sowie Beschäftigte und Anbieter mit Besucherkontakt sind verpflichtet, eine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz (MNS) nach DIN 14683 oder Atemschutzmaske gemäß Anlage der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbschV), Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung – SchutzmV in der jeweils aktuellen

Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen, wobei Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind.“

- c) Abschnitt II wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden hinter dem Wort „Veranstaltungen“ die Wörter „ab 100 Personen im Außenbereich“ eingefügt.
 - bb) Nummer 4 wird gestrichen.

28. Die Anlage I zu § 12 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Anlage I zu § 12 Absatz 1

Nichtamtliche Darstellung des § 28b Infektionsschutzgesetz:

§ 28b

**Bundesweit einheitliche Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der
Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) bei besonderem
Infektionsgeschehen, Verordnungsermächtigung**

(aufgehoben)

29. In Anlage T werden die Wörter „hat eine PCR-Testung zu veranlassen und sich in häusliche Quarantäne zumindest bis zu dem Zeitpunkt der Feststellung des Ergebnisses der PCR-Testung“ durch die Wörter „hat eine Testung durch einen Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) zu veranlassen und sich in häusliche Quarantäne zumindest bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Ergebnisses der Testung“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 19. Juli 2021 in Kraft.

Schwerin, den 14. Juli 2021

**Der Minister für Wirtschaft,
Arbeit und Gesundheit**
Harry Glawe

Die Justizministerin
Katy Hoffmeister

**Für die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur**
In Vertretung
Steffen Freiberg

**Der Minister für Energie,
Infrastruktur und Digitalisierung**
Christian Pegel

**Für die Ministerin für Soziales,
Integration und Gleichstellung**
In Vertretung
Nikolaus Voss

**Der Minister für
Inneres und Europa**
Torsten Renz

**Für den Minister für
Landwirtschaft und Umwelt**
In Vertretung
Dr. Jürgen Buchwald

Für die Ministerpräsidentin
In Vertretung
Harry Glawe